

Bitte senden Sie dieses Formular im Original
 unterschrieben an FRANKFURT-TRUST.

FRANKFURT-TRUST
 Investment-Gesellschaft mbH
 Postfach 11 07 61
 60042 Frankfurt am Main

Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug (gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG)

Steuernummer

(Angabe ist zwingend erforderlich)

Gläubiger der Kapitalerträge/Personenmehrheit

Name/Firma – bei natürlichen Personen Vor- und Zuname

Geb.-Datum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort


Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass die Kapitalerträge aus dem FT-Investmentdepot-Nr. _____

zu den Betriebseinnahmen meines/unseres inländischen Betriebs gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 – 12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist. Werden von mir/uns im Rahmen meines/unseres inländischen Betriebs weitere betriebliche Depots eröffnet, so können die Kapitalerträge bei der Eröffnung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Bezugnahme auf diese Erklärung als vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 – 12 sowie Satz 2 EStG freizustellende Erträge gekennzeichnet werden.

Diese Erklärung gilt ab dem _____ bis zu einem möglichen Widerruf.

Änderungen der Verhältnisse werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

Ort, Datum


 Unterschrift(en)

Amtliche Hinweise

- Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 – 12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge oder die Personenmehrheit dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach dem vorliegenden Vordruck erklärt.
- Bei Personenmehrheiten ist die Einkunftsqualifikation auf der Ebene der Personenmehrheit maßgeblich, nicht die abweichende Qualifikation bei einzelnen Beteiligten.
- Die auszahlende Stelle hebt die vorliegende Erklärung zehn Jahre lang auf. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Freistellung vom Steuerabzug von der auszahlenden Stelle letztmalig berücksichtigt wird.
- Die auszahlende Stelle übermittelt im Falle der Freistellung die bundeseinheitliche Steuernummer, Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, die Konto- oder Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs sowie die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge dem Bundeszentralamt für Steuern. Bei Personenmehrheiten treten die Firma oder vergleichbare Bezeichnungen an die Stelle von Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum.

Nichtamtliche Hinweise

- Die Ausweitung des Kapitalertragsteuerabzugs auf zusätzliche Ertragsarten führt dazu, dass im Betriebsvermögen Kapitalertragsteuer unter anderem auf Erträge erhoben wird, die teilweise steuerfrei bleiben (Beispiel: Teileinkünfteverfahren bei Beteiligungserträgen) oder die aus Absicherungsgeschäften resultieren (Beispiel: Kurssicherungsgeschäfte).
- Konten von Körperschaften wie insbesondere der AG, GmbH, eG und KGaA sind bereits kraft ihrer Rechtsform von den ab 2009 zusätzlich geltenden Kapitalertragsteuerabzugs-Tatbeständen befreit.
- Bei folgenden Kundengruppen erfolgt grundsätzlich ein Bruttosteuerabzug auf alle Kapitalertragsteuer-Tatbestände. Es erfolgt keine Verlustverrechnung und keine Quellensteueranrechnung zum Beispiel bei Einzelunternehmen, Selbstständigen, OHGs, KGs, GmbH & Co KGs und GbRs. Diese Kundengruppen können jedoch aufgrund des vorliegenden amtlich vorgeschriebenen Vordrucks eine Befreiung von den „neuen Kapitalertragsteuer-Tatbeständen“ erreichen. Die Erklärung kann ebenfalls von ausländischen Unternehmen abgegeben werden, die über eine im Inland steuerpflichtige Betriebsstätte verfügen.
- Sollte in der Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug kein Datum eingetragen sein, gilt das Eingangsdatum bzw. das Datum der Unterschrift.